

Benutzungsordnung für die

Kernzeitbetreuungen und die Ganztagesbetreuungen der Stadt Herrenberg an den Herrenberger Grundschulen

- gültig ab 01.06.2012

Allgemeines

Die Benutzungsordnung gilt für die Kernzeitbetreuungen an den Herrenberger Grundschulen sowie die Ganztagesbetreuung an der Vogt-Hess-Grundschule und der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule.

1. Aufnahme und Anmeldung in den Kernzeitbetreuung und den Ganztagesbetreuungen an den Herrenberger Grundschulen

Die Aufnahme und Anmeldung der Kinder richtet sich nach der Aufnahmeordnung der Stadt Herrenberg für die Kernzeitbetreuungen und die Ganztagesbetreuungen an den Herrenberger Grundschulen.

2. Allgemeines zum Besuch der Kernzeitbetreuungen und der Ganztagesbetreuungen

- 2.1 Die Kernzeitbetreuungen und die Ganztagesbetreuungen an den Herrenberger Grundschule sind ein Freiwilligkeitsangebot der Stadt Herrenberg. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder von Behinderung bedroht sind, können in die Kernzeitbetreuungen und die Ganztagesbetreuungen an den Herrenberger Grundschulen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb des Rahmenbereichs der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 2.3 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der jeweiligen Kernzeitbetreuung / Ganztagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 2.4 Zusätzlich besteht eine Erklärungspflicht gegenüber der Kernzeitbetreuung / Ganztagesbetreuung zu Krankheit, Behinderungen und/oder Allergien des angemeldeten Kindes.
- 2.5 Außerhalb der Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten ist die Aufsicht der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet.

3. Öffnungszeiten und Ferien

Die Kernzeitbetreuungen und die Ganztagesbetreuungen sind in der Regel während der Schulzeit von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Stadt Herrenberg vorbehalten.



4. Gebühren/Elternbeitrag

- 4.1. Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagesbetreuung richten sich nach der vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagesbetreuung an den Herrenberger Schulen vom 01.09.2011. Die Gebührensatzung finden Sie im Internet unter www.herrenberg.de/familie-und-soziales/kinder-jugendportal.html.
- 4.2. Die monatlichen Gebühren werden für 11 Monate/Jahr erhoben; der August ist gebührenfrei. In diesen Gebühren nicht enthalten ist eine Betreuung in den Ferien. Soweit eine Betreuung während den Ferien angeboten wird, fallen hierfür zusätzliche Gebühren nach der oben genannten Satzung an.
- 4.3 Eine Änderung der Elterngebühren, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt der Stadt Herrenberg vorbehalten.

5. Versicherung und Haftung

- 5.1 Die Kinder sind kraft Gesetztes (§ 535 Abs. 1, Ziffer 14 A und 550 AVO) bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfälle versichert
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kernzeitbetreuung / Ganztagesbetreuung und während allen Veranstaltungen der Kernzeitbetreuung außerhalb des Grundstückes.
- 5.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Betreuungseinrichtung und zurück eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Schulsekretariat unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 5.3 Bezüglich der Haftung des Trägers bzw. des Erziehungspersonals/Aufsichtspersonals gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Haftpflichtschäden, die der Träger bzw. das Erziehungspersonal zu vertreten haben, besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung.
- 5.4 Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, eine freiwillige Garderobenversicherung abzuschließen.
- 5.5 Fahrzeuge aller Art (Fahrräder, Dreiräder, Roller etc.) dürfen in den Räumen und im Außenspielbereich der Kernzeitbetreuung und der Ganztagesbetreuung nicht benutzt werden.
- 5.6 Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihres Kindes zurückzuführen sind, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Aufsichtspflicht

- 6.1 Die Mitarbeiter/innen der Kernzeit- und der Ganztagesbetreuungen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen für die Kinder beginnt mit dem Betreten der Räume der Kernzeit- bzw. Ganztagesbetreuung.



Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Schule oder dem Grundstück benachbarter Sporthallen oder auf dem Weg in die Kernzeit- oder Ganztagesbetreuung befinden, unterstehen nicht der Aufsicht des Personals.

- 6.3 Ein Kind kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Einrichtung verlassen. Es muss darüber eine schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen. Auch dann endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung.
- 6.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7. Beendigung des Aufenthaltes durch die Stadt Herrenberg (Ausschluss)

- 7.1 Sofern ein Kind auf Grund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht, kann es vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- 7.2 Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung für die Kernzeitund die Ganztagesbetreuungen an den Herrenberger Grundschulen möglich.
- 7.3 Wird die nach Punkt 4 zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- 7.4 Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Amt für Familie, Bildung und Soziales unter Einbeziehung des Personals der Kernzeit- oder Ganztagesbetreuungen.

8. Abmeldung und Beendigung des Besuches der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung/Änderung der Betreuungszeiten

- 8.1 Abmeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen <u>zum Monatsende</u> schriftlich bei den Beschäftigten der Kernzeit- oder Ganztagesbetreuung abzugeben. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird auch die Gebühr für den Folgemonat erhoben.
- 8.2 Die Betreuungszeiten können während des Schuljahres verändert werden, wenn dies aus beruflichen Gründen zwingend erforderlich ist. Änderungswünsche können nur berücksichtigt werden, wenn freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

9. Elternarbeit - Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 9.1 Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Kernzeitbetreuung / Ganztagesbetreuung mitzuteilen, ebenfalls Änderungen des Familienstandes und der Wechsel des Arbeitsplatzes der Eltern.
- 9.2 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so muss dies den in der Kernzeit- bzw. Ganztagesbetreuung beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern unverzüglich mitgeteilt werden.
 Im Falle einer Erkrankung, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wie Durchfall, Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hustenanfällen, Bindehautentzündung und Hautausschlägen, sowie bei allgemeiner Mattigkeit dürfen die Kinder die Kernzeit- bzw. Ganztagesbetreuung nicht besuchen. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Ist ein Kind



oder ein Familienmitglied von einer ansteckenden Krankheit befallen, muss die Kernzeit- bzw. Ganztagesbetreuung unverzüglich unterrichtet werden.

10. Regelung im Krankheitsfall

- 10.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 10.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang.

11. Informationen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII § 8a)

Kinderschutz ist als ein zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII formuliert. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch jeder Kernzeitbetreuung / Ganztagesbetreuung ist es, die Kinder zu stärken und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies umfasst auch den Schutz und die Sicherstellung des Kindeswohls, u.a. also die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen. Kinder müssen gesund und gewaltfrei aufwachsen können und vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in den Kernzeit- und den Ganztagesbetreuungen der Herrenberger Grundschulen ist angehalten, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Pflicht, auf das Wohlergehen Ihres Kindes zu achten. Sie sind gesetzlich verpflichtet, wenn sie Anhaltspunkte für Misshandlung oder Vernachlässigung bei einem von ihnen betreuten Kind wahrnehmen oder, wenn ihnen Informationen zugetragen werden tätig zu werden. Nichtstun kann sowohl arbeits-, zivil- als auch sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wenn den Fachkräften hier etwas auffällt, werden sie Sie als Eltern ansprechen und die Situation mit Ihnen zu klären versuchen.

Auch können hierzu Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung) vermittelt werden, um Sie und Ihre Familie bei krisenhaften Entwicklungen zu entlasten und zu unterstützen. Gerne dürfen Sie auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommen, wenn Sie Beratungsbedarf haben oder spüren.

Nicht die – möglicherweise berechtigten - Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungsund Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Vernachlässigung oder Schädigung des Kindes löst ein Schutzauftrag-Verfahren aus.

12. Datenschutz

- 12.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 12.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungsrklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- 12.3 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten.



13. Sonstiges:

Hiermit erkläre ich /erklären wir, dass ich/wir die Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuungen an den Herrenberger Grundschulen sowie Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Datum, Ort Unterschrift der/des Sorgeberechtigten*

^{*} Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.



Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- 1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird.
 - Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- 3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor der Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittel-infektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie die ansteckende Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.



Ihr Haus- oder Kinderarzt wie Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 – 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, -Diphterie-, EHEC-. Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphterie**, **Masern**, **Mumps**, **(Röteln)**, **Kinderlähmung**, **(Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

(Quelle: Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V., Stand: August 2011)